

Italiens aus der Zeit 445—700“ (Lund 1955) ausgehend (vgl. DA 12, 555), gibt Nonn zunächst ein Bild von Inhalt und Aufbau des spätrömischen Testaments, um dann vor diesem Hintergrund „die Gemeinsamkeiten, möglichen Abhängigkeiten und Besonderheiten“ der fränkischen Testamente zu beleuchten. Aus der dabei zutage tretenden Vielfalt der Formeln versucht er „das“ fränkische Testamentsformular herauszuarbeiten, indem er das Material nach gewissen Übereinstimmungen im Gesamtaufbau, der im großen und ganzen mit dem des spätrömischen Testaments zusammenstimmt, und in der Stilisierung der einzelnen Formeln gruppiert. Anhand der Beispielgruppe Marc. II, 17, Widerad-Testament von 722 und *Collectio Flaviniacensis* Nr. 8 geht Nonn auf das Verhältnis von Urkunde und des nach ihr gebildeten Formulars näher ein und führt deutlicher als Zeumer (MGH Leg. 5, 476 Nr. 8) das Abhängigkeitsverhältnis vor Augen. Als ein „völlig singuläres Faktum“ wird von Nonn die Erwähnung der Besiegelung des Testaments Widerads von Flavigny mit dem königlichen Siegel durch den inluster vir Amalsindus genannt, was insofern berechtigt ist, als es der einzige bekannte Fall aus merowingischer Zeit ist. Wenn Nonn jedoch erklärt, daß ihm „kein weiteres Beispiel einer Besiegelung von Privaturkunden mit dem Königssiegel bekannt“ sei (S. 81 Anm. 528), so ist auf Bresslau, *Urkundenlehre* ²¹, 714 Anm. 1 zu verweisen, der weitere Beispiele aus der salischen Epoche bringt. Ein Exkurs zur Wortgeschichte von testamentum beschließt die gründliche, auch die schwierige Materie des römischen Erbrechts einbeziehende Untersuchung, die als ein begrüßenswerter Beitrag zur Klärung des Verhältnisses des frühmittelalterlichen zum spätantiken Urkundenwesen zu werten ist.

A. G.

Ulrich Nonn, Zum „Testament“ Bischof Ansoalds von Poitiers, AfD 18 (1972) S. 413—418, muß die Frage weiterhin offenlassen, ob es sich bei dem Bischof Ansoald von Poitiers (673/77—697) zugeschriebenen Urkunden-Fragment um die *pagina testamenti* handelt, von der Ansoald in einer Urkunde von 677 spricht. Dagegen glaubt er, daß man darunter wirklich Ansoalds Testament verstehen dürfe.

A. G.

Eugen Wig, Das Privileg des Bischofs Berthe Frid von Amiens für Corbie von 664 und die Klosterpolitik der Königin Bathild, Francia 1 (1973) S. 62—114, gibt eine ausführliche Analyse des Wortlauts des Privilegs von 644 für Corbie und stellt seinen Text neben den dreier Bischofsprivilegien aus den Jahren 655 (für St. Denis), 660 (für St. Pierre-le-Vif in Sens) und 663 (für Sithiu). Mit allen vier Privilegien werden Basiliken der Vorstädte oder monastische Gemeinschaften in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dem unmittelbaren Einfluß des Bischofs entzogen; sie sind nach Auffassung des Vf. Ausdruck der Politik der zuerst als Gattin Chlodwigs II. († 657), dann als Regentin für Chlothar III. (bis 655) wirkenden Königin Bathilde.

W. H.

William Mendel Newman, L'acte de Téulfe pour Saint-Crépin-le-Grand de Soissons (1135), Revue Mabillon 58 Nr. 252 (1973) S. 165—175, hält trotz mancher Unstimmigkeiten die bei Mabillon, *De re diplomatica* (1681) S. 600—601 gedruckte Urkunde des Abts Teulfus von Saint-Crépin-le-Grand in Soissons bis auf die Datierung (1135), die er zu 1126/29 setzt, für unverdächtig und kann die Dauer der Regierung Teulfs genauer bestimmen.

A. G.

Manfred Petry, Die ältesten Urkunden und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstiftes Cappenberg in Westfalen (1122—1200), AfD 18 (1972) S. 143—289. — Diese im Rahmen der Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* auf Anregung Th. Schieffers entstandene Dissertation (1972) holt die diplomatische